

Selbstmord – Suizid – oder was sonst?

Überlegungen zu einem Wortfeld

Die Auseinandersetzungen um die »Sterbehilfe« sind in der letzten Zeit vor allem durch die Aktivitäten der »Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben« sowie durch Prof. Dr. Hackethal in der Öffentlichkeit entfacht worden. Es gibt zur Zeit wohl kaum eine Diskussion – eventuell noch die um Abrüstung und um den Ausstieg aus der Atomwirtschaft –, die so viele unterschiedliche Aspekte mit einbezieht bzw. einbeziehen sollte. Auch wenn wir uns auf die linguistischen Aspekte und auf einige strafrechtliche Gesichtspunkte beschränken wollen, so sollen doch die vielen anderen Bereiche durch wenige Fragen zumindest angerissen werden:

– Bringt die jetzt stattfindende öffentliche Diskussion eventuell Ärzte, die bisher nach einer am hippokratischen Eid orientierten Gewissensentscheidung bestimmte Aktivitäten eingeleitet oder unterlassen haben, dazu, dies künftig nicht mehr zu tun? Ärzte befinden sich häufig in einer juristischen Grauzone, die sie zum Wohle der Patienten akzeptieren und nutzen. Aber tun sie das noch, wenn sie fürchten müssen, damit »in die Öffentlichkeit gezerzt« zu werden?

– Läßt sich jemand, der noch nicht fest entschlossen ist, freiwillig zu sterben, von der stattfindenden Diskussion dazu verleiten, seinen Tod möglichst publikumswirksam zu planen und herbeizuführen?

– Redet man mit dieser Diskussion nicht manchen Behinderten ein, sie seien ihren Mitmenschen eine nicht länger zumutbare Last und es sei besser, wenn sie freiwillig diese »Belästigung« ihrer Mitmenschen beenden würden?

– Wer entscheidet, wann eine Lage wirklich so hoffnungslos und unerträglich ist, daß eine Beendigung wirklich »das Beste« wäre? Solche Entscheidungen sind häufig stark situationsabhängig; und deshalb ist wohl bei den »Patientenverfügungen« der Gesellschaft für Humanes Sterben größte Vorsicht geboten, denn sie werden völlig unabhängig von der von vornherein noch nicht einmal bekannten Situation getroffen. Menschen, die in völlig gesundem Zustand entscheiden, daß sie z.B. als vom Hals abwärts Querschnittsgelähmte nicht mehr leben wollen, stehen unter dem ersten Schock häufig noch zu dieser Entscheidung. Später, wenn die erste Rehabilitationsphase vorbei ist, finden sie dann ihren Platz im Leben und nehmen ihre Behinderung und die sich für sie bietenden Möglichkeiten an. Das lehren die Erfahrungen, die in Spezialkliniken gemacht werden können.

– Die Autoren dieses Beitrags sind zu Anfang bzw. gegen Ende des »tausendjährigen Reiches« geboren. Was ihnen als etwa 20-Jährigen auffiel, war, daß sie in ihrer Kindheit kaum gleichaltrige Behinderte gesehen hatten. Behinderte waren meist Kinder oder Kriegsversehrte; die Älteren und Gleichaltrigen waren unter der Nazi-Herrschaft den »Gnaden«tod oder an »Totenschein-Lungenentzündung« und »Herzversagen« gestorben. Wollen wir solche Zeiten schon knapp 50 Jahre, nachdem sie endlich zu Ende sind, wieder haben?

– Wo hört die freie Entscheidung zur Selbsttötung auf, wo beginnt der Mißbrauch, wenn wir uns überlegen, daß so manche Erbtante und mancher Großvater, die »nicht mehr so recht konnten« – jedenfalls aus der Sicht der Erben – früher leichter entmündigt wurden und in der Siechenanstalt endeten. So etwas ist nach heutigem Recht nicht mehr so einfach möglich. Bieten sich hier neue Wege an?

Der linguistische Aspekt

Wenn man das Wortfeld »Selbstmord/Suizid« untersucht, so muß man die folgenden Begriffe miteinbeziehen:

Selbsttötung

Freitod

Beihilfe zum Selbstmord/zur Selbsttötung/zum Freitod

Sterbehilfe (indirekte/passive/aktive)

Tötung auf Verlangen

Euthanasie

Bevor wir die Bedeutung dieser Nomen klären, wollen wir zuerst einmal auf die darin enthaltenen Verben zurückgreifen. Es sind dies: *morden – töten – sterben.*

Bei *sterben* handelt es sich um ein Vorgangsverb, daß kein aktiv handelndes Subjekt bedingt. *Sterben* wird im Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache von Klappenbach und Steinitz (Berlin, 1978) definiert als: »aufhören zu leben«. Damit wird ein natürlicher Vorgang gekennzeichnet, der alles das, was lebt, irgendwann einmal beendet.

Anders bei *töten* und *morden*. Hier wird jeweils ein handelndes Subjekt erfordert, sowie ein »Opfer«, auf das sich die Handlung richtet. Das umfassendere und am wenigsten spezifizierte von diesen beiden Verben ist *töten*. Es verfügt über zwei obligatorische Valenzstellen, einmal für das Subjekt – den Täter – und zum anderen für das Objekt – das Opfer. An die Subjektstelle können Personen oder Personengruppen, Tiere und Fahrzeuge als Handelnde treten, aber auch Abstrakta. Als Objektstelle können Personen, Personengruppen, Tiere und Abstrakta fungieren. Das Ergebnis einer Handlung, die in Satzform mit dem Verb *töten* beschrieben wird, ist jeweils, daß das in der Subjektstelle Genannte dafür sorgt, daß das in der Objektstelle Genannte aufhört zu existieren.

Wesentlich eingeschränkter kann man *morden* einsetzen: Die Subjektstelle ist hier rein an Personen oder Personengruppen gebunden, die Objektstelle ebenfalls. Ob hier als Objekt Haustiere auftreten können, die stark vermenschlicht gesehen werden, sei dahingestellt. Bei der Verwendung von *morden* ist also derjenige, dessen Existenz aufhört, in der Regel ein Mensch.

In diesem Wortfeld tritt noch *Suizid machen/begehen* bzw. *Selbstmord begehen* als Funktionsverbgefüge hinzu. Da hierbei die Objektstelle formal schon mit *Suizid* bzw. *Selbstmord* besetzt ist, ist nur noch die obligatorische Subjektstelle auszufüllen. Die Subjektstelle kann nur durch Personen oder Personengruppen besetzt werden. *Suizid/Selbstmord begehen* kann also nur ein Mensch. In diesem Fall ist wegen der »qua Funktion« besetzten Objektstelle Subjekt (Täter) und Objekt (Opfer) identisch.

Während die Verben *sterben*, *töten*, *morden* für einen Teilhaber der deutschen Sprache relativ leicht verständlich sind, weil sie sich auf »deutsche« Wörter und ihre Verwendung beziehen, ist das mit *Suizid* und dem davon schon gelegentlich abgeleiteten *suizidieren* etwas anders. Dieses Wort stammt aus dem Lateinischen und weist die beiden Bestandteile *sui* und *caedere* bzw. – in Zusammensetzung – *cidere* auf. Dieses *caedere* oder *cidere* bedeutet nichts weiter, als »schneiden, fällen« z.B. bei Bäumen, oder aber auch töten bzw. morden. Die Verwendung, daß jemand *im Krieg fällt*, bzw. *die Gefallenen des Krieges*, läßt sich auf diese Wurzeln zurückverfolgen. Das heißt, wenn jemand meint, mit *Suizid* hätte er eine wesentliche sprachliche »Verbesserung« in bezug auf die Terminologie des Selbstmords gefunden, dann liegt es nur daran, daß *Suizid* eine Wortform ist, die von ihren Bestandteilen her – weil sie aus dem Lateinischen kommt – nicht für jedermann durchsichtig ist.

Wenn also der Terminus *Suizid* immer stärker in den Vordergrund dringt, dann ist das zurückzuführen auf eine sprachliche Verhaltensweise, die in bezug auf den Tod äußerst häufig und sehr alt ist. Gerade im Umgang mit dem Tod hat die verschleierte Umschreibung, die Scheu vor dem Ausdrücken der Realität eine lange Tradition. Schon zu römischer – also lateinischer – Zeit hieß es *de mortuis nihil nisi bonum*, also: wenn man von den Toten redet, dann nur Gutes. Und daran hat sich bis heute kaum etwas geändert. Wenn man Todesanzeigen liest, dann wird »entschlafen«, »heimgegangen«, »auf ewig verlassen«, dann »ruft Gott in die Ewigkeit« – nur »gestorben« wird nicht – und *der/die Tote war immer »herzensgut«, »treusorgend« und wert »eines ehrenden Andenkens« – egal wie er/sie es zu Lebzeiten getrieben hat; denn wenn man die anderen Teile einer Zeitung liest, in der solche Todesanzeigen stehen, dann ist dort von Leuten die Rede, die dann auch irgendwann einmal sterben, auf die die euphemistischen Attribute aber mit Sicherheit nicht zutreffen können (vgl. Polizeibericht und den lokalen bzw. überregionalen aktuellen Teil).*

Unter diese sprachliche »Verschleierungstaktik« fällt z.B. auch *Euthanasie*, das, weil es aus dem Griechischen kommt, ebenfalls nicht »sprachlich durchsichtig« ist und durch die Übersetzung als »schöner, leichter Tod« lange seine sprachliche Unschuld – jedenfalls als Wort – bewahren konnte.

Ein anderer Aspekt mag noch hinzukommen: Auch schon vor Schwarzwaldklinik und Dr. Brinkmanns Zeiten neigten viele Patienten dazu, sich fachspezifisch »gehobener« bezüglich ihrer Krankheiten auszudrücken und haben deshalb die Ärzte-Terminologie übernommen. Und da sich die Ärzte auch heute noch häufig lateinisch – aus welchen Gründen auch immer – auszudrücken pflegen, hat damit die Ärzteausdrucksweise Eingang in den Patientenjargon gefunden, auch ein Faktor, der das lat. *Suizid* dem deutschen *Selbstmord* bzw. *Selbsttötung* überlegen werden läßt.

Da wir nun schon über einige Nomen, die von den oben beschriebenen Verben abgeleitet sind und die Handlung des Suizids kennzeichnen, gesprochen haben, wollen wir die Beschreibung vervollständigen:

Selbstmord ist in dem Wortfeld wohl das älteste deutsche Wort. Schon im Grimmschen Wörterbuch von 1837 ff. werden zeitkonforme Zitate abgedruckt, die einige Aspekte dieses Begriffs widerspiegeln:

... *habe kayser august... seiner wülden entsetzt... ja ihn zum selbstmord gebracht*« (Lohenstein, Dan. Casp. v., Arminius, Leipzig 1689);

wenn dem klügern menschen nicht ausschließungsweise vor jeder andern creatur die ehre des selbstmordes vorbehalten wäre, so möchte ich beynahe glauben, dasz auch mein mops... freywillig die welt verlassen habe (Thümmel, Mor. Aug., reise in die mittägigen provinzen von Frankreich, Leipzig 1791–1805, 1. Ausg. 1764);

ein philosoph las über die unsterblichkeit der seelen so überzeugend, dasz seine zuhörer vor freuden selbstmörder wurden« (Hamanns Werke, hrsg. v. Roth, Berlin 1821 f.);

selbstmord ist die abscheulichste (sünde) mein kind (Schiller, Kabale u. Liebe, 5, 1);

die willkürliche entleibung seiner selbst kann nur dann allererst selbstmord (...) genannt werden, wenn bewiesen werden kann, dasz sie überhaupt ein verbrechen ist« (Kant, hrsg. v. Hartenstein, 10 Bde., Leipzig 1838, 5, 251).

Als wir den Grimm aufschlugen, um – nur zur Information – einmal zu sehen, wie dieses Wort *Selbstmord* von unsern Altvordern verwendet wurde, waren wir – was eigentlich? »zu Tode erschrocken«, ähnlich wie der Herr K., den jemand nach 20 Jahren traf und ihm sagte, er habe sich überhaupt nicht verändert, oder doch eher betroffen, daß sich in mehr als 150 Jahren die Verwendungs- und Betrachtungsweisen so wenig von unseren heutigen zu beschreibenden Problemstellungen unterschieden?

Jedenfalls wir fanden für fast jede unserer o.a. Fragen schon damals ein Zitat: dafür, daß jemand, der Selbstmord begeht, in der Gesellschaft aufs schlimmste diskriminiert wird (Schiller), dafür, daß die »ehre des selbstmords« ein rein den Menschen vorbehaltenes Privileg ist (Thümmel), dafür, daß Selbstmord als letzter Ausweg aus einer ausgewogenen oder ehrenrührigen Situation gesehen wird (Lohenstein), dafür, daß Selbstmord zu einer Mode werden kann (Hamann und auch die Selbstmordwelle nach Goethes Werther), dafür, daß angezweifelt wird, daß Selbstmord ein Verbrechen ist (Kant).

Einen Fortschritt – zumindest gemäß den Forderungen Kants – haben wir inzwischen vollzogen: Selbstmord wird nicht mehr als Verbrechen deklariert (vgl. »Strafrechtliche Aspekte«), aber sonst?

Bei *Selbstmord* scheint es sich um ein »alteingessenes« deutsches Wort zu handeln.

Da es sich unter den verschiedenen Problemaspekten schon so lange gehalten hat, wird es zwar – durch öffentliche Diskussionen und anderen modernen Sprachgebrauch – hier und da überlagert, aber im »Volksmund« wird es sich noch lange halten.

Selbsttötung ist ein Terminus, der als *Selbsttod* auch schon bei Grimm belegt ist. Er hatte immer einen schweren Stand gegenüber *Selbstmord*, weil es zu ihm kein Nomen gab, das die Tätoreigenschaft beschrieb (aber dazu vgl. unten).

Wesentlich älter und positiver besetzt als *Selbstmord* ist das Wort *Freitod*, das die freie Entscheidung desjenigen, der seinem Leben ein Ende setzt, auch sprachlich formuliert.

Tötung auf Verlangen ist ein Begriff, der auch juristisch definiert ist. Wir gehen deshalb im nächsten Abschnitt darauf ein.

Ein Terminus, der recht neu in die Diskussion gekommen ist, ist *Sterbehilfe*. Und hier lohnt sich schon eine linguistische Betrachtung: *Sterben* war, wie wir oben festgestellt haben, ein Vorgangsverb – nicht zu verwechseln mit einem intransitiven Verb – das es auch ist, aber es gibt auch intransitive Handlungsverben, wie etwa *gehen*. Bei *sterben* handelt es sich um einen Vorgang, der bei jedem Lebewesen früher oder später zwangsläufig eintritt; bei Tieren und Pflanzen nennt man diesen Vorgang meist – jedoch nicht unbedingt – anders.

Helfen – hiervon abgeleitet *Hilfe* – bezeichnet Handlungen, die sowohl ein aktives Subjekt – denjenigen der hilft, den Helfer – und ein passives Objekt – denjenigen, dem geholfen wird – sprachlich implizieren. *Helfen* und *Hilfe* sind Wörter, die im Deutschen äußerst positiv besetzt sind, d. h. *helfen* ist gut und edel.

Vom rein Sprachlichen her stellt sich nun die Frage, ob man helfend – also aktiv – auf einen Vorgang – wie sterben – einwirken kann, der sich zwangsläufig vollzieht. Sprachlich prüft man eine solche Frage am besten, indem man ein Verb aussucht, das einen ähnlichen Vorgang wie *sterben* beschreibt, bei dem aber eine Zusammensetzung mit *helfen* oder *Hilfe* noch nicht geprägt wurde. Nehmen wir einmal das Verb *ertrinken*. (Der Vergleich hinkt etwas, da eine rechtzeitige tatkräftige Hilfe den Vorgang des Ertrinkens mit Sicherheit aufhalten kann, was bei Sterben im Alter nicht der Fall ist.) Will man im Deutschen sagen »jemand hilft jemanden zu ertrinken«, dann würde man nie von *Ertrinkehilfe* sprechen, sondern davon, daß er ihn *ertränkt*. Da diese »Hilfe zum Ertrinken« als »Mord« oder »Todeschlag« (s. u. »Strafrechtliche Aspekte«) bzw. Tötung von Tieren häufiger vorgekommen ist, hat die Sprache hierfür ein eigenes Handlungsverb mit involviertem Subjekt (Täter) und Objekt (Opfer) geschaffen, nämlich *ertränken*.

Damit scheint *Sterbehilfe* als produktive Bildung der deutschen Sprache, die gewisse Mechanismen für immer wiederkehrende sprachliche Gegebenheiten im Lauf der Jahrhunderte ausgebildet hat, theoretisch auszuschneiden. Gleichwohl ist *Sterbehilfe* inzwischen im deutschen Sprachgebrauch verankert.

Bei *Sterbehilfe* wird mit *sterben* ein positiv besetzter zweiter Wortbestandteil verknüpft, und so erhält das Wort eine Wendung ins Positive und kommt aus dem Ruch von *töten* heraus.

Sterbehilfe ist ein Kompositum, also ein zusammengesetztes Nomen. Solche Nomen können aufgelöst und durch Präpositionen, die die Art der Bindung kennzeichnen, verknüpft werden.

Zum Beispiel kann man *Eßzimmer* und *Eßgeräusche* zerlegen in: »Zimmer zum Essen« und »Geräusche beim Essen«. *Sterbehilfe* verhält sich bei dieser Auflösung mehrdeutig, d. h. es gibt mehr als eine Art der Auflösung, nämlich »Hilfe beim Sterben« und »Hilfe zum Sterben«. »Hilfe beim Sterben« kann wiederum bedeuten: »Hilfe während des Vorgangs des Sterbens« bzw. »jemandem in seinem Sterben helfen«.

Das, was die positive Wertung sprachlicher Art bei *Sterbehilfe* ausmacht, kommt wohl eher von der Auflösung zu »Hilfe beim Sterben«, denn von »Hilfe zum Sterben«. »Hilfe bei« einem Vorgang, der als unerwünscht, endgültig, schmerzlich empfunden wird, wird positiv gewertet. »Hilfe zu« diesem Vorgang hat diese positive Wertung nicht, obwohl, wenn man sich diese beiden möglichen Auflösungen nicht klar macht, »Hilfe zum Sterben« von der positiven Einschätzung von »Hilfe beim Sterben« profitiert und von seiner negativen Einschätzung etwas einbüßt.

Betrachten wir nun die Adjektive, die in den Äußerungen der »Gesellschaft« mit *Sterbehilfe* eine feste Verbindung eingehen: *indirekte/passive/aktive Sterbehilfe*.

Wir haben oben festgestellt, daß Hilfe eine Handlung ist, die ein aktiv bzw. willentlich handelndes Subjekt voraussetzt. Hilft man »indirekt«, so vollzieht sich diese Handlung auf Umwegen; das, was mit der »Hilfe« eigentlich bezweckt wurde, vollzieht sich nicht, oder nur mittelbar. Was sprachlich eigentlich gemeint ist, ist nicht »indirekte Sterbehilfe«, sondern »Hilfe beim Sterben«. Dadurch, daß man einem Sterbenden starke schmerzstillende Medikamente verabreicht, nimmt man in Kauf, daß die Herz-Kreislauf-Funktionen geschwächt werden und der Tod schneller eintritt. Damit wird aus der »Hilfe beim Sterben« indirekt eine »Hilfe zum (schnelleren) Sterben«, z. B. im letzten Stadium einer Krebserkrankung.

Passive Sterbehilfe ist sprachlich ein Widerspruch. Denn *Hilfe* setzt ein willentliches Handeln voraus (s. o.). *Passiv* bedeutet, daß man nichts tut, und den daraus resultierenden Effekt duldend in Kauf nimmt, ein Verhalten, das sich mit den semantischen Implikationen von *Hilfe* sprachlich »beißt«. Gemeint ist hier eher: »Unterlassen von Hilfe« bzw. »den Dingen ihren Lauf lassen«; diese beiden Formulierungen sind jedoch sprachlich eher negativ besetzt.

Aktive Sterbehilfe ist sprachlich eine Tautologie, denn *helfen* setzt aktives Verhalten voraus. Hier wird sprachlich eine Mogelpackung erzeugt, denn sowohl *aktiv* als auch *Hilfe* sind sprachlich äußerst positiv besetzt. Dadurch, daß man mit *aktive Sterbehilfe* ein Vorgehen positiv benennt, lenkt man ab von dem eigentlichen Sachverhalt, nämlich der »Tötung auf Verlangen«, die auch im StGB als Straftatbestand verankert ist und mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft wird.

Zu einigen strafrechtlichen Aspekten

Unser Rechtssystem geht davon aus, daß nur Handlungen unter Strafe gestellt werden, die ein »geschütztes Rechtsgut« gefährden oder schädigen; d. h. hinter jeder Strafnorm steht ein solches »geschütztes Rechtsgut«. Im Zusammenhang mit »Selbstmord – Suizid« ist daher zu klären, ob hinter diesem Tun ein »geschütztes Rechtsgut« steht. – Die Besonderheit bei der Selbsttötung besteht allerdings darin, daß »Täter« und »Opfer« identisch sind. –

Welches »Rechtsgut« steht hinter »Mord«? In § 211 Abs. II Strafgesetzbuch heißt es:

Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Geschütztes Rechtsgut ist also das Leben des anderen »Menschen«.

In § 212 StGB wird der »Totschlag« gegen den »Mord« abgegrenzt; Abs. I lautet:

Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Geschütztes Rechtsgut ist wiederum das Leben des anderen »Menschen«.

Hätte man »Selbstmord« unter Strafe stellen wollen, so hätte als »geschütztes Rechtsgut« nur das eigene Leben, nämlich das Leben des Selbstmörders angesehen werden können; die Gesellschaft, die eine solche Strafnorm erlassen hätte, hätte damit gleichzeitig ausgedrückt, daß sie dem einzelnen das Recht abspricht, über sein eigenes Leben bis hin zum freiwilligen Sterben zu verfügen. In unserem Strafgesetzbuch ist »Selbstmord« ausdrücklich nicht unter Strafe gestellt worden, denn hier greift der Grundsatz ein, daß ein »geschütztes Rechtsgut« verletzt sein muß, um eine Strafnorm zu rechtfertigen. So wie jemand beispielsweise sein eigenes Auto zerschlagen kann, ohne dafür bestraft zu werden, da er nur sich selber bzw. seinem ihm frei verfügbaren Eigentum Schaden zufügt, so wird davon ausgegangen, daß jemand selber seinem Leben ein Ende setzen kann. Das entspricht dem Menschenbild und den Freiheits- und Entfaltungsrechten unseres Grundgesetzes.

Insofern sind die Bedenken der Mitglieder der Gesellschaft für Humanes Sterben bezüglich des Begriffs *Selbstmörder* vom strafrechtlichen Standpunkt aus gerechtfertigt; wenn sie sich jedoch an die Terminologie des Strafgesetzbuches hielten, müßten sie dann den Begriff des *Selbsttotschlägers* einführen, denn der Totschläger tötet einen Menschen – in diesem Falle sich selbst –, ohne Mörder zu sein; wer tötet sich schon selbst unter den negativ qualifizierenden Merkmalen, die den Mord von Totschlag abheben?

Wenn ein strafrechtlich Informierter das Wort *Sterbehilfe* hört, muß er notwendigerweise an den naheliegenden, strafrechtlich relevanten Begriff der *Beihilfe* denken, der in § 27 Abs. 1 StGB wie folgt definiert ist:

Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Da aber – wie oben aufgezeigt – die Selbsttötung straflos ist, weil die im Strafgesetzbuch normierten Tötungsdelikte sich gegen einen anderen richten, müssen notwendigerweise auch ein Versuch und die Teilnahme als solche straflos bleiben, das entspricht ständiger Rechtsprechung.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs folgt daraus, daß auch die fahrlässige Mitverursachung einer Selbsttötung oder eine sonstige fahrlässige Veranlassung des eigenverantwortlichen Handelns eines Selbstschädigers straflos ist; die Straflosigkeit folgt dogmatisch daraus, daß den Mitverursacher keine Sorgfaltspflicht trifft.

Die Strafbarkeit beginnt erst dort, wo der, der sich in irgendeiner Form an einer Selbsttötung beteiligt, Kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfaßt als der, der sich selbst gefährdet oder sich selbst tötet. Wenn es um die Frage der Strafbarkeit geht, geht es mithin immer um die Frage, ob jemand täterschaftlich an der Tötung eines Lebensmüden mitgewirkt hat. Die Frage, ob und wann Mitwirkung bei fremder Selbsttötung strafbar ist, ist im Schrifttum schon im Grundsätzlichen nach wie vor sehr umstritten und sehr zweifelnd behandelt worden. Einerseits wird für eine generelle, durch den Zumutbarkeitsgedanken begrenzte Rechtspflicht, die Selbsttötung zu unterlassen, eingetreten und es werden hieraus Folgerungen für die Strafbarkeit der Mitwirkung am Selbstmord gezogen. Andererseits wird im Selbstmord keine Rechtsgutverletzung gesehen, so daß ein Mitwirken Dritter schon deshalb sowohl als vorsätzliches wie als fahrlässiges Handeln straflos bleiben müßte. Demgegenüber wird wiederum die tatbestandslose und damit straflose Tat des Selbstmörders als Grundlage für die Tatherrschaft des Mitwirkenden begriffen, dessen Strafbarkeit davon abhängen soll, ob die Einwilligung des Selbstschädigers beachtlich ist oder nicht.

Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten des derzeitigen Sach- und Streitstandes hier darstellen zu wollen. Ganz entscheidend bei dieser noch im Fluß befindlichen Diskussion in Fachkreisen ist aber

stets das Merkmal der »Tatherrschaft«, wobei man wiederum die »geistige« Tatherrschaft – der »Täter« bringt jemanden durch Zureden oder Überreden zu einer Tat, ohne sonst dabei behilflich zu sein – und die »körperliche« Tatherrschaft – also durch direkte, eingreifende Beteiligung dieses »Täters« – unterscheiden muß, die aber wiederum generell als Einheit, also als einheitliche Tatherrschaft gesehen werden müssen.

Zur Verdeutlichung sei auf § 216 StGB – Tötung auf Verlangen – verwiesen:

Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar.

Derjenige, der schließlich getötet worden ist, hat dies »ausdrücklich« und »ernstlich« gewollt; die Tat, also die Tötung, hat ein anderer ausgeführt.

Während Mord mit »lebenslanger Freiheitsstrafe«, und Totschlag mit »Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren« bestraft wird, sieht § 216 StGB »nur« eine Freiheitsstrafe »von sechs Monaten bis zu fünf Jahren« vor, als Höchststrafe also jene, die beim Totschlag Mindeststrafe ist. Diese Strafmilderung ist auf die ganz besondere Situation zurückzuführen, die beim »Selbstmord durch fremde Hand« gegeben ist. Die »geistige Tatherrschaft« muß in diesem Falle völlig zweifelsfrei beim Lebensmüden liegen, der Täter nach § 216 StGB muß sie aber für sich zumindest im Sinne der »körperlichen Tatherrschaft« übernehmen. Genau dies führt dann aber zur Strafbarkeit, weil es ja wiederum um das geschützte Rechtsgut »Leben eines anderen« geht.

Wie weit hier aber die Diskussion schon gediehen ist, sei damit verdeutlicht, daß ein Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch speziell zur »Sterbehilfe« erarbeitet worden ist, der die Möglichkeit eines Absehens von Strafe in den Fällen der Tötung auf Verlangen vorsieht.

Die Nomen, die die Täter-Eigenschaft bezeichnen

Kommen wir nun zu den abgeleiteten Nomen, die die jeweilige Täter-eigenschaft bezeichnen. Hier sind gemäß Strafgesetzbuch die folgenden definiert: *Mörder* und *Totschläger*. Andere Ausweichtbegriffe gibt es – solange man sich rein auf die juristische Ebene begibt – nicht.

Wenn man – wie teilweise gefordert – von *Selbsttötung* den *Selbsttöter* ableitet, eine Wortbildung die im Deutschen nicht geläufig ist, dann müßte man analog auch den *Töter auf Verlangen* zulassen. Zu *Freitod* gibt es keine sprachlich akzeptable Täterbezeichnung.

Bei *Hilfe* tut man sich leichter, denn da ist der *Helfer* schon vorgeprägt. Die sprachlichen Bedenken, die sich bei dem die Handlung beschreibenden Ausdruck *Sterbehilfe* und der Fügung mit den drei Adjektiven einstellten, verstärken sich noch in der Täterbeziehung bei *indirektem/passivem/aktivem Sterbehelfer*. Besonders der *passive Sterbehelfer* bekommt dann einen negativen Beigeschmack, denn ein »passiver Helfer« ist kein »Helfer« im eigentlichen Sinn, sondern eher ein »Zuschauer«.

Zu *Suizid* gesellt sich der *Suizident/Suizidant*, ein Terminus, der bei Ärzten und Institutionen zur Behandlung von Leuten, die einen Suizidversuch hinter sich haben, gängig ist.

Fazit

Das Begriffspaar *Selbstmord/Selbstmörder* ist – vom juristischen Standpunkt aus – sicher nicht haltbar. Es handelt sich dabei jedoch linguistisch gesehen um einen Begriff, der seit altersher eingeführt ist. Das Begriffspaar *Suizid–Suizidant/Suizident* ist vom Juristischen her nicht belegt. Vom Linguistischen her handelt es sich um ein Fremdwort aus dem Lateinischen, das eben deshalb im deutschen Sprachraum nicht semantisch »durchsichtig« ist; es bedeutet jedoch auch nichts anderes als das deutsche *Selbstmord–Selbstmörder*. Das Begriffspaar *Totschlag–Totschläger* ist juristisch belegt, jedoch immer nur bezogen auf ein Opfer, nicht jedoch in Bezug auf »*Selbsttotschlag«. Zu dem Begriff *Tötung auf Verlangen* gibt es wohl keine eingeführte Bezeichnung für den Täter, es sei denn man wollte einen Begriff *Töter/in auf Verlangen* einführen.

Schlußbemerkungen

Wenn wir zu den Ausgangsfragen zurückkehren und das berücksichtigen, was von linguistischer und juristischer Seite an den Diskussionen um »Sterbehilfe« und »Tötung auf Verlangen« festzumachen ist, so bleibt uns nur eine Wertung: Vorsicht!

Wir möchten nun nicht so verstanden werden, daß wir aus theologischen, moralischen oder sonstigen Erwägungen eine Beendigung des eigenen Lebens ablehnen, im Gegenteil: jeder soll das Recht haben, über sein Leben zu entscheiden und darüber, ob er es been-

den will oder nicht. Wegen der Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens soll er keineswegs diskriminiert werden. Eine Reduzierung der Tatherrschaft auf die geistige Tatherrschaft – aber nur bei Menschen, die wegen ihrer körperlichen Funktionseingeschränktheit keine körperliche Tatherrschaft mehr ausüben können – scheint uns bedenkenwert.

Die Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens sollte jedoch immer die Entscheidung des einzelnen sein und bleiben. Hier ist Publikumswirksamkeit und das in Szene setzen einer Gesellschaft nicht am Platz. Hier sind hauptsächlich Ärzte gefragt, die in einem Vertrauensverhältnis zu dem Patienten stehen, die die fachliche Kompetenz haben, Alternativen aufzuzeigen – aber bitteschön ohne ihre Überzeugungsfähigkeit für nur eine Lösung – nämlich den vorzeitigen Tod – einzusetzen.

Eine weitere Frage, die sich nicht mit linguistischen oder juristischen Problemdiskussionen beantworten läßt, sich aber implizit immer wieder aufdrängt, ist, inwieweit geschickt gemachte Angebote zu einer vorzeitigen Beendigung des Lebens auf die Bereitschaft des Patienten zur Rehabilitation und deren willentliche Unterstützung einwirken; ob sie nicht Bemühungen in dieser Richtung untergraben und eine optimale Rehabilitation verhindern, weil sie dem Patienten ständig eine »Hintertür« offen lassen.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob man eine solche »Hintertür« nicht auch anderen – z.B. sozial Schwachen – als »Eingang zum Paradies« vorgaukelt. Soziale Einzelprobleme – z.B. in Altersheimen – ließen sich auf diese Weise »lösen«, wenn man erst ein Bewußtsein der Art »alles ist besser als so weiterleben« geschaffen hat und »der Tod kommt ja so schnell und leicht«.

Und noch eins: wenn es schon sprachlich schwierig ist, bestimmte Begriffe abzugrenzen, wie viel schwieriger ist es, in der Realität zwi-

schen situationsbedingter Entscheidung und freier, unveränderlich fester Willensentscheidung zu unterscheiden. Wie schwierig ist es, eine Grenze zu ziehen, wo der Vollzug der Menschenwürde aufhört und der Mißbrauch anfängt. Wer will – als Mitglied einer »Gesellschaft für humanes Sterben« – entscheiden, ob in einem speziellen Fall die Entscheidung unverbrüchlich ist oder ob sie nur durch bestimmte Umstände herbeigeführt wurde.

Es gab eine Zeit, in der – auch Ärzte und nicht nur – Politiker genau wußten, was für Behinderte »das Beste« war, nämlich die Euthanasie, der »Gnaden«tod. Jedoch »Gnade« für wen oder von »wessen Gnaden«? Die Grenzen zwischen »Euthanasie« und »humanem Sterben« bergen zumindest die Gefahr in sich, zu verschwimmen. Und genau das sollte in Deutschland, auch wenn man noch so vergeblich ist, nie mehr möglich sein.

Wir danken dem Inter-Service Borgmann, Dortmund, für die Zusendung von Unterlagen zum Thema der Eröffnungsveranstaltung der 5. Internationalen Fachausstellung REHAB 88 »Aktive Sterbehilfe – Ende der Rehabilitation?« sowie für die Knüpfung von Kontakten zu Teilnehmern der REHAB;

Herrn Christian Joachimi, Bonn, einem von der aktuellen Problematik – als Tetraplegiker – direkt Betroffenen, dafür, daß er sich die Zeit für ein längeres Gespräch zum Thema »Sterbehilfe–Selbstmord« nahm;

Herrn Dr. Volkmar Paeslack, Heidelberg, der uns als Facharzt für Rehabilitation zu einem längeren Gespräch zur Verfügung stand, sowie

Der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, Augsburg, für die Überlassung ihrer Werbeunterlagen.

Hans-Dieter Friedt ist Rechtsanwalt in Mannheim, Monika Kolvenbach wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für deutsche Sprache